



Sektion Mineralölsteuer

Januar 2020

Treibstoffe aus erneuerbaren Rohstoffen

Leitfaden zur Erstellung der periodischen Meldung und der periodischen Steueranmeldung für flüssige biogene Treibstoffe aus Herstellungsbetrieben

Herstellungsbetriebe werden als zugelassene Lager bewilligt. Von den Betreibern der Anlagen wird in der Funktion als Lagerfirma bzw. zugelassener Lagerinhaber die Übermittlung der periodischen Meldung und der periodische Steueranmeldung verlangt.

Die Ergebnisse der Warenbuchhaltung der flüssigen biogenen Treibstoffe der gesamten vorangehenden Periode, d.h.

- Lagerbestände,
- Eingänge (z.B. Gewinnung aus Eigenproduktion) sowie
- Ausgänge (z.B. sämtliche Auslagerungen in den steuerrechtlich freien Verkehr, Eigenverbrauch usw.)

sind **monatlich**, jeweils bis zum **10. Tag des Folgemonats** zu melden.

Die Meldungen sind in Papierform mit Formular 45.25 an die Oberzolldirektion, Sektion Mineralölsteuer, Monbijoustrasse 91 in 3003 Bern einzusenden. Auch wenn keine effektiven Bewegungen stattgefunden haben, ist das Formular entsprechend ausgefüllt bei der Oberzolldirektion einzureichen (Anfangs- und Endbestände).

Auf dem Formular 45.25 sind nur die grau markierten Felder auszufüllen. Die restlichen Felder werden automatisch berechnet.

Bei diversen Feldern sind Kommentare hinterlegt, welche Auskünfte zum Ausfüllen des Formulars geben. Die Kommentare erscheinen, sobald sich der Cursor über dem entsprechenden Feld befindet.

Erklärung zu einzelnen Rubriken

Firma	Natürliche Person: Name, vollständige Adresse, Domizil Juristische Person: Firmenbezeichnung gemäss Handelsregister, vollständige Adresse, Domizil
Unterschrift	Das Formular ist eigenhändig zu unterzeichnen (Unterschriftenstempel sind nicht zulässig)
Periode	Als Abrechnungsperiode gilt der Kalendermonat, anzugeben ist immer der letzte Tag des Monats
Anlage-Nr (Lager-Nr.)	Angabe der Anlage-Nummer gemäss erteilter Bewilligung (z.B. 5123)
Bewilligungs-Nr. (Nr. Firma)	Angabe der Bewilligungs-Nummer (z.B. 20123).
Verantwortliche Person	Name und Vorname der für die Meldung verantwortliche Person
Anlagestandort	Vollständige Adresse, Ort
Artikel-Nr.	Altspeiseölrecyclat: ⇒ Art. 701 Pflanzenöl: ⇒ Art. 701 Biodiesel: ⇒ Art. 704 Bioethanol: ⇒ Art. 702 Biodieseldestillat: ⇒ Art. 714 Hydrierte Öle und Fette: ⇒ Art. 715 Biomethanol: ⇒ Art. 716
Auszug Warenbuchhaltung	Siehe Erklärung Datensätze für die Erstellung der periodischen Meldungen

Datensätze für die Erstellung der periodischen Meldungen

Periodische Meldung (DS p. MId)

Datensatz-Nr.	Bezeichnung
501	Anfangsbestand Der Anfangsbestand entspricht in jedem Fall dem Schlussbestand der vorherigen Steuerperiode.
102	Eigenproduktion Die produzierte Ware summiert je Meldeperiode ist als Eingang zu erfassen.

106	<p>Rücknahme</p> <p>Dieser Datensatz darf nur benutzt werden, sofern Treibstoffe nach Auslagerung in den freien Verkehr (Datensatz 201) anlässlich einer Fehllieferung oder Annahmeverweigerung (z.B. ungenügende Qualität) in den Herstellungsbetrieb zurückgenommen werden. Bei Eichungen der Volumenzähler darf dieser Datensatz ebenfalls im Sinne einer Rücknahme angewendet werden. Rücknahmen sind in der Warenbuchhaltung als ausserordentliche Treibstoffeingänge zu verbuchen.</p>
201	<p>Ausgang in freien Verkehr</p> <p>Die Ausgänge sind mit der periodischen Meldung als Globalposten monatlich zu melden.</p>
202	<p>Ausgang Herstellungsbetrieb in zugelassenes Lager (andere als Herstellungsbetriebe).</p> <p>Sämtliche Auslagerungen, welche in ein Steuerfreilager geliefert werden, müssen im Anhang 1 separat deklariert werden. Es ist zudem ein Formular 45.10 "Begleitschein 30 Tage" zu erstellen!</p> <p>Sofern der Treibstoff mit Anspruch auf Steuerbefreiung bzw. mit ökologischem und sozialem Nachweis hergestellt wurde, muss auf den Begleitscheinen und Fakturen zudem die jeweilige ökologische Nachweisnummer deklariert werden.</p>
203	<p>Ausgang Herstellungsbetrieb in Pflichtlager</p> <p>Sämtliche Ausgänge, welche in ein Pflichtlager geliefert werden, müssen im Anhang 2 separat deklariert werden. Es ist zudem ein Formular 45.10 "Begleitschein 30 Tage" zu erstellen!</p> <p>Sofern der Treibstoff mit Anspruch auf Steuerbefreiung bzw. mit ökologischem und sozialem Nachweis hergestellt wurde, muss auf den Begleitscheinen und Fakturen zudem die jeweilige ökologische Nachweisnummer deklariert werden.</p>
204	<p>Ausgang Herstellungsbetrieb in Export</p> <p>Treibstofflieferungen, welche direkt exportiert werden, müssen im Anhang 3 gemeldet werden. Es muss jede Lieferung einzeln angemeldet werden. Es ist zudem ein Formular 45.10 "Begleitschein 30 Tage" zu erstellen!</p>

208	<p>Ausgang Herstellungsbetrieb - Spezialfälle</p> <p>Dieser Datensatz darf nur in bestimmten Fällen angewendet werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Tankreinigungen: Der Schlamm/Tanksumpf muss entsorgt werden. Dazu müssen der OZD entsprechende Entsorgungsunterlagen vorgelegt werden. 2. Warenuntergang 3. Warenproben
209	<p>Eigenverbrauch</p> <p>Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als Globalposten zu melden. Dieser Datensatz wird für Fälle angewendet, in denen die Ware direkt ab Lagertank dem internen Verbrauch zugeführt wird. Andere Lieferungen für den Eigenverbrauch fallen unter Ausgänge in den freien Verkehr (Datensatz 201).</p>
215	<p>Ausgang Herstellungsbetrieb nicht dem MinöStG unterliegend</p> <p>Sämtliche auszulagernden Biotreibstoffmengen, die zu anderen als Treibstoffzwecken verwendet resp. verkauft werden, müssen kumulativ unter dieser Rubrik angemeldet werden, da solche Produkte nicht der Mineralölsteuer-Gesetzgebung unterliegen. Diese Rubrik kommt in folgenden Fällen zur Anwendung:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Hergestellte Biotreibstoffe, die in anderen Herstellungsbetrieben zu Treibstoffen weiterverarbeitet werden (z.B. Pflanzenöl-Treibstoff, welcher in einem anderen Herstellungsbetrieb zu Biodiesel weiterverarbeitet wird). 2. Hergestellte Biotreibstoffe die als Futtermittel, zu Heiz-, Schmier- oder Speisezwecken verwendet werden.
502	<p>Schlussbestand:</p> <p>Der Schlussbestand wird in die nächste Meldeperiode als Anfangsbestand übertragen. Der Datensatz 502 kann sowohl für die Ausweisung des buchmässigen als auch des effektiv gemessenen Bestandes angewendet werden. Der effektive Bestand muss immer zusammen mit der Bestandesdifferenz (-/+) mit Datensatz 503 oder 504 gemeldet werden.</p>

503	<p>Bestandesdifferenz „Fehlmenge“:</p> <p>Es handelt sich um Differenzen zwischen dem buchmässigen und dem effektiven Bestand. Mindestens am 31.12. ist der gemessene effektive Lagerbestand (Datensatz 502) und die Bestandesdifferenz (-/+) mit Datensatz 503 bzw. 504 in der periodischen Meldung anzumelden.</p> <p>Die Fehlmenge ist mit Datensatz 5034 zu melden und wird wie folgt berechnet.</p> <p style="padding-left: 40px;">Anfangsbestand + Eingänge - Ausgänge = buchmässiger Schlussbestand - effektiver Schlussbestand = Fehlmenge (effektiver Schlussbestand \leq buchmässiger Schlussbestand)</p>
504	<p>Bestandesdifferenz „Mehrmenge“:</p> <p>Die Mehrmenge ist mit Datensatz 504 zu melden und wird wie folgt berechnet.</p> <p style="padding-left: 40px;">Anfangsbestand + Eingänge - Ausgänge = buchmässiger Schlussbestand - effektiver Schlussbestand = Mehrmenge (effektiver Schlussbestand $>$ buchmässiger Schlussbestand)</p>
519	<p>Mengentotal:</p> <p>Hierzu werden sämtliche gemeldeten Mengen (Eingangs-, Ausgangsmengen, Anfangs-, Schlussbestände, Differenzen, Storno und Neubuchungen) aufaddiert.</p>

Periodische Steueranmeldung (DS p. Sta)

Datensatz-Nr.	Bezeichnung
601	<p>Auslagerungen in den freien Verkehr; Bruttomenge:</p> <p>Die Geschäftsfälle einer Meldeperiode sind als Globalposten zu melden. Alle Biodiesel Mengen zu Treibstoffzwecken, die während einer Steuerperiode in den freien Verkehr gesetzt und in der periodischen Meldung mit Datensatz 201 der OZD gemeldet wurden, sind mit Datensatz 601 zur Versteuerung anzumelden.</p> <p>Die bei diesem Datensatz erforderlichen Angaben müssen den mit Datensatz 201 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben entsprechen.</p>
604	<p>Nettomenge je zugelassenes Lager:</p> <p>Ermittlung der im Herstellungsbetrieb zu versteuernden Nettomenge. Datensatz 601 abzüglich 603 = 604 (Bruttomenge abzgl. Rücknahmen aus dem freien Verkehr = Nettomenge).</p> <p>N.B.: Da der Datensatz 603 voraussichtlich nicht in Frage kommt, entspricht die Menge des Datensatz 601 derjenigen des Datensatz 604.</p>
607	<p>Totalmenge je Steuersatz:</p> <p>Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber) in allen zugelassenen Lagern zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie).</p> <p>Datensatz 607 = Summe der Datensätze 604 (Totalmenge = Summe der Nettomengen)</p> <p>N.B.: Da Steuerpflichtige von Herstellungsbetrieben normalerweise nur ein zugelassenes Lager führen, entspricht die Menge von Datensatz 604 deren von Datensatz 607.</p>
701	<p>Eigenverbrauch:</p> <p>Für jede Meldeperiode ist der steuerpflichtige Eigenverbrauch global zu melden. Aufteilung der Bruttomengen gemäss Zähler:</p> <p>Alle Biodiesel Mengen zu Treibstoffzwecken, die während einer Steuerperiode in der Herstellungsbetrieben zum Eigenverbrauch verwendet und in der periodischen Meldung mit Datensatz 209 der OZD gemeldet wurden, sind mit Datensatz 701 zur Versteuerung anzumelden.</p> <p>Die beim Datensatz 701 erforderlichen Angaben müssen den mit Datensatz 209 in der periodischen Meldung gemeldeten Angaben entsprechen.</p>

704	<p>Nettomenge je zugelassenes Lager:</p> <p>Ermittlung der im Herstellungsbetrieb zu versteuernden Nettomenge.</p> <p>Datensatz 701 abzüglich 702 = 704 (Bruttomenge abzgl. VRU-Abzug)</p> <p>N.B.: Da dieser Abzug 702 für Biodiesel nicht in Frage kommt, entspricht die Menge von Datensatz 701 deren von 704.</p>
707	<p>Totalmenge je Steuersatz</p> <p>Ermittlung der für den Steuerpflichtigen (zugelassenen Lagerinhaber) in allen zugelassenen Lagern zu versteuernden Totalmenge je Steuersatz (Steuerlinie). Berechnung:</p> <p>Datensatz 707 = Summe der Datensätze 704 (Totalmenge = Summe der Nettomengen)</p> <p>N.B.: Da Steuerpflichtige von Herstellungsbetrieben normalerweise nur ein zugelassenes Lager führen, entspricht die Menge von Datensatz 704 deren von Datensatz 707.</p>
999	<p>Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung:</p> <p>Am Schluss der periodischen Steueranmeldung ist der Gesamtbetrag der periodischen Steueranmeldung in Franken auszuweisen, der mit dem zu bezahlenden Betrag übereinstimmen muss.</p> <p>Eine periodische Steueranmeldung weist jeweils nur einen Datensatz 999 auf.</p>

Auskünfte

Auskünfte zum Meldewesen von Herstellungsbetrieben erteilen:

Markus Brönnimann (Tel. 058 462 67 08).